Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(15.12.1970) Nr. 142 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 142

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 15. Dezember 1970

Haushaltsrechnungen der Freien Hansestadt Bremen 1969

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) als Anlagen*) die von der Finanzdeputation genehmigten Rechnungen über den ordentlichen Haushalt und den außerordentlichen Haushalt der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1969 mit der Bitte um Genehmigung.

Die genannten Haushalte sind durch die Bürgerschaft (Landtag) festgestellt durch Haushaltsgesetz vom 14. Januar 1969 (Brem.GBl. S. 7) in Einnahme und Ausgabe

ordentlicher Haushalt auf	802 549 920 DM
außerordentlicher Haushalt auf	39 354 290 DM
zusammen	841 904 210 DM

Wie in den Vorjahren werden auch die Haushaltsrechnungen für das Rechnungsjahr 1969 abweichend von § 77 RHO in gekürzter Form vorgelegt. Ergänzend hierzu wird jedoch die vollständige Kassenrechnung (Rechnungsnachweisungen mit Haupt- und Zentralrechnung) bei der Bremischen Bürgerschaft — Verwaltung — ausgelegt.

Die Rechnungen der Haushalte schließen nach den anliegenden Aufstellungen wie folgt ab:

a) Ordentlicher Haushalt
— Anlage 1 —

	Ist DM	Ausgabereste ./. Vorgriffe DM	Zusammen DM
Einnahmen	926 705 768,94	32 919 082,08	926 705 768,94
Ausgaben	893 787 912,52	./. 1 225,66	926 705 768,94

b) Außerordentlicher Haushalt
— Anlage 2 —

	Ist DM
Einnahmen	45 207 124,53
Ausgaben	45 207 124,53

*) Die Anlagen wurden lediglich den Abgeordneten und Deputierten der Bremischen Bürgerschaft zugestellt.

	Ist DM
An Ausgaberesten wurden aus dem Rechnungsjahr 1968 übernommen	14 274 851,28
auf das Rechnungsjahr 1970 übertragen	24 258 871,46
Die Vorgriffe betragen auf das Rechnungsjahr 1969	314 546,54
auf das Rechnungsjahr 1970	2 995 000,—

Die Darstellung der Rechnung des außerordentlichen Haushalts beruht auf § 11 des Haushaltsgesetzes. Für die Ausgabereste erfolgt Deckung erst bei Bedarf.

Die Abschlußzahlen der Einzelpläne und Abschnitte (Unterabschnitte) ergeben sich aus der Anlage 3.

Die Anlage 4 enthält die im festgestellten Haushaltsplan nicht enthaltenen Haushaltsstellen (neu eingerichtete Haushaltsstellen im Zusammenhang mit außerplanmäßigen Einnahmen, der Durchleitung nicht veranschlagter zweckgebundener Mittel, der Übertragung von Ausgaberesten aus dem Vorjahre, Nachbewilligungen, Erteilung von Bindungsermächtigungen, Bewilligung von Vorgriffen) und diejenigen Haushaltsstellen, bei denen sich eine Änderung im Dispositiv ergeben hat (Änderung der Zweckbestimmung oder nachträgliche Anbringung oder Änderung eines Haushaltsvermerks). Diese Anlage gibt damit zusammenfassend Aufschluß über die insoweit gegenüber dem festgestellten Haushaltsplan eingetretenen Änderungen.

Die Unterschiede zwischen den Anschlag- und den Ist-Beträgen sind, soweit es sich um erhebliche Abweichungen handelt, in der Anlage 5 erläutert. Die Mehrausgaben gegenüber den Haushaltsanschlägen wurden entweder aufgrund der in den Haushaltsplänen enthaltenen Ermächtigungen geleistet oder von der Finanzdeputation aufgrund der ihr nach § 7 des Haushaltsgesetzes erteilten Ermächtigung im Wege der Nachbewilligung genehmigt.

Die Nachbewilligungen und ihre Deckung ergeben sich aus den Anlagen 6 und 7. Die Aufwendungen für persönliche Ausgaben sind aus der Anlage 8 zu ersehen.

Ferner ist als Anlage 9 eine Nachweisung über die im Rechnungsjahr 1969 bei den einzelnen Verwaltungszweigen aufgrund gesetzlicher Bestimmung oder mit gesetzlicher Ermächtigung niedergeschlagenen Beträge beigefügt.

Unter Vorwegnahme der in der künftigen Landeshaushaltsordnung vorgesehenen Regelung wird als Anlage 10 die Vermögensnachweisung der Freien Hansestadt Bremen vom 31. Dezember 1969 einschließlich der Übersicht über die Beteiligungen zusammen mit der Haushaltsrechnung — statt wie bisher mit dem Haushaltsplan für das auf das Abschlußjahr folgende zweitnächste Rechnungsjahr — vorgelegt.

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen wird seine Bemerkungen zu den Jahresrechnungen 1969 nach beendeter Prüfung gemäß § 10 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Dezember 1966 der Bürgerschaft (Landtag) und dem Senat übermitteln.

Carl Schünemann Bremen